



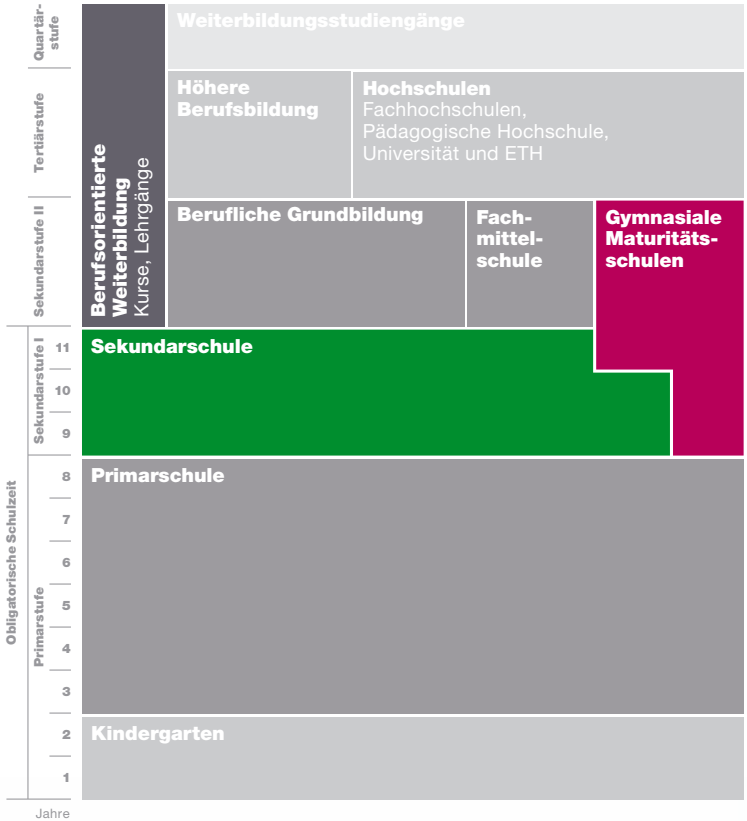
Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

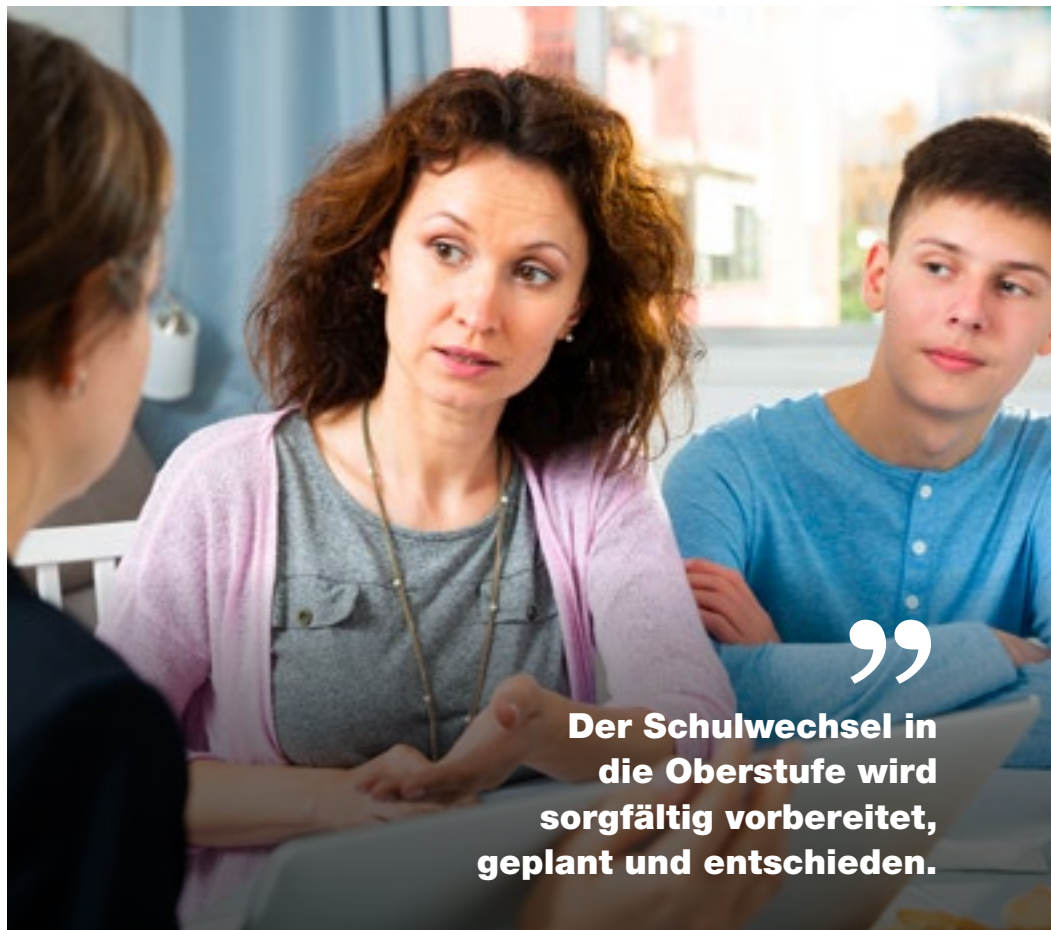
Von der Primar- schule in die Sekundarschule Elterninformation



Nach der 6. Klasse verlässt Ihr Kind die Primarschule und wechselt entweder in die Sekundarschule (Volksschule) oder ans Gymnasium. Dieser wichtige Schritt in der Schulkarriere Ihres Kindes wird in der 6. Primarklasse sorgfältig vorbereitet und gemeinsam mit den zuständigen Lehrpersonen geplant und entschieden.

Übersicht über die Volksschule im Kanton Zürich





Der Schulwechsel in die Oberstufe wird sorgfältig vorbereitet, geplant und entschieden.

Sekundarschule (Volksschule)

Die Sekundarschule weist je nach Gemeinde zwei (A, B) oder drei Abteilungen (A, B, C) auf. Die Abteilung A ist am anspruchsvollsten. Die Entscheidung darüber, welche Abteilung Ihr Kind besuchen wird, treffen Lehrpersonen gemeinsam mit Ihnen als Eltern beim Elterngespräch. Grundlage für die Entscheidung ist eine Gesamtbeurteilung Ihres Kindes. Diese umfasst die schulischen Leistungen Ihres Kindes, sein Arbeits- und Lernverhalten, sein Sozialverhalten sowie seinen Entwicklungsstand. Können Sie sich mit den Lehrpersonen



und eventuell mit der Schulleitung nicht über die Zuteilung einigen, entscheidet die für die Sekundarschule zuständige Schulpflege. Um auf das unterschiedliche Lernverhalten der Kinder einzugehen, können die Sekundarschulen in maximal drei der vier Fächer Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch drei unterschiedliche Anforderungsstufen (I, II, III) anbieten. Ob eine Gemeinde Anforderungsstufen einrichtet, entscheidet die Schulpflege. Stufe I ist die anforderungsreichste. Ihr Kind wird aufgrund seiner Leistungen in Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch in eine der drei Anforderungsstufen eingeteilt. Je nach Lernerfolg und Entwicklungsstand Ihres Kindes ist ein Wechsel der Abteilung und/oder der Anforderungsstufe möglich. Im ersten Schuljahr sind dafür drei Termine vorgesehen (Ende November, Mitte April, Ende Schuljahr). In den folgenden Jahren sind es noch zwei Termine (Ende Januar, Ende Schuljahr). Üblicherweise stellen Lehrpersonen den Antrag für einen solchen Wechsel. Sie als Eltern können jedoch ebenfalls einen Wechsel beantragen. Den Entscheid für einen Wechsel treffen Lehrpersonen wiederum gemeinsam mit Ihnen als Eltern, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.



Je nach Lernerfolg und Entwicklungsstand Ihres Kindes ist ein Wechsel der Abteilung und/oder der Anforderungsstufe möglich.

Möglicher zeitlicher Ablauf des Übertrittsverfahrens

- 1.** Im ersten oder zweiten Quartal der 6. Klasse der Primarschule

Die Schule informiert die Eltern über die Organisation der Sekundarschule sowie die einzelnen Abteilungen und Anforderungsstufen. Sie weist auf Informationsabende der Gymnasien hin.
- 2.** Mitte Februar

Die Klassenlehrperson führt mit den Eltern ein Standortgespräch über die zukünftige Schullaufbahn ihres Kindes.
- 3.** bis Ende März

Die Eltern erhalten die Übertritts-/Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson und besprechen diese mit ihr in Anwesenheit des betroffenen Kindes. Wenn sich alle einig sind, gilt die Einteilung/Zuteilung in die Sekundarschule. Sie wird auf dem Korrespondenzweg offiziell mitgeteilt.
- 4.** im April

Bei Uneinigkeit findet ein zweites Elterngespräch mit der Klassenlehrperson, einem Mitglied der Schulleitung und einer Lehrperson der Sekundarschule statt. Bei Einigkeit gilt die Einteilung/Zuteilung in die Sekundarschule. Sie wird auf dem Korrespondenzweg offiziell mitgeteilt. Bei Uneinigkeit werden die Akten zur definitiven Entscheidung an die Schulpflege der Sekundarschule weitergeleitet.
- 5.** Mai/Juni

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgt der Entscheid der Schulpflege über die Zuteilung. Gegen diesen Entscheid können Eltern einen Rekurs einlegen.



Gymnasium (Mittelschule)

Gehört Ihr Kind zu den Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen, kann es nach der 6. Primarklasse ein Gymnasium, eine Mittelschule, besuchen. Bis zum 10. Februar (für Kunst- und Sportgymnasium 15. Januar) müssen Sie Ihr Kind an ein Gymnasium Ihrer Wahl anmelden. Ihr Kind legt sich für eines von fünf Maturitätsprofilen fest. Es muss eine zentrale Aufnahmeprüfung bestehen. Die Erfahrungsnoten der öffentlichen Primarschule werden berücksichtigt. Als Erfahrungsnote gilt bei Schülerinnen und Schülern der 6. Klasse der Primarschule das Mittel aus den Noten in Deutsch und Mathematik. Ihr Kind wird in denjenigen Kenntnissen und Fähigkeiten geprüft, die es in den sechs Klassen der zürcherischen Primarschule bis zum Prüfungstermin erworben hat.

Wer kann Eltern Auskunft geben?

Kontaktieren Sie als Eltern immer zuerst die Lehrperson Ihres Kindes. Schulgemeinden unterhalten üblicherweise eine Webseite. Der Internetauftritt einer Schule hält viele Informationen für Sie bereit.

Weitere Informationen

Zur Sekundarschule

Auf den Webseiten des Volksschulamts und der Bildungsdirektion:

www.zh.ch/volksschule → Sekundarschule

www.zh.ch/bildungsdirektion

Zu besonderen Förderangeboten:

www.zh.ch/volksschule → Besonderer Bildungsbedarf

Zum Übertritt in das Gymnasium

Auf der Webseite des Mittelschul- und Berufsbildungsamts:

www.zh.ch/mba

Hier finden Sie insbesondere die Hinweise für die Anmeldung und die Internetauftritte aller Gymnasien und übrigen Mittelschulen im Kanton Zürich.

Informationen für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung finden Sie unter:

www.zentraleaufnahmepruefung.ch

Auszug aus den rechtlichen Bestimmungen

Volksschulgesetz

§ 31.

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.
- ² Die Schülerinnen und Schüler, die Integrative Förderung oder Therapien erhalten, werden auch durch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen beurteilt.
- ³ Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung.

§ 32.

- ¹ Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.
- ² Ist es aufgrund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen.
- ³ Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Volksschulverordnung

§ 33.

- ¹ Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.
- ² Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- ³ Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den zu fällenden Entscheid massgebend sind.

§ 34.

- ¹ Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.
- ² Die Entscheide werden bis Ende April getroffen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, überweist die Schulleitung die Akten bis spätestens Ende April der Schulpflege zur Entscheidung.
- ³ Die Schulpflege hört die Beteiligten an. Sie kann Fachpersonen beiziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Prüfungen sind nicht zulässig.
- ⁴ Volksschulverordnung

§ 37.

- ¹ Vermag eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann sie oder er auf der Primarstufe die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.
- ² Die 6. Klasse der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe können nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.
- ³ Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag, oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.

§ 39.

- ¹ Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.
- ² Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.
- ³ Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.
- ⁴ Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung. Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur aufgrund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.



Bezugsadresse

Lehrmittelverlag Zürich
Räffelstrasse 32
8045 Zürich
Telefon +41 44 465 85 85
info@lmvz.ch
www.lmvz.ch
Artikel-Nr. 636760.00

Aktualisierte Auflage April 2021
© Bildungsdirektion Kanton Zürich